



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

26. Februar 2004

28. Jahrgang / Nr. 7

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

92. Bekanntmachung gem. § 4 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP), **Gemeinde Kührstedt**
93. Bekanntmachung gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205) in der zur Zeit gültigen Fassung
Vorhaben: Volker Dobrick, Beverstedt

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

94. Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 17. November 2003
95. Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Osthalle Geversdorf, **Gemeinde Geversdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 09. Dezember 2003
96. Baumschutzsatzung der **Gemeinde Lunestedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 04. Dezember 2003

97. Haushaltssatzung der **Gemeinde Midlum**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 22. Januar 2004
98. Haushaltssatzung der **Gemeinde Misselwarden**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 28. Januar 2004
99. Haushaltssatzung des **Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 17. Dezember 2003
100. Satzung über die Zahlung von Honoraren, Erhebung von Gebühren und Ermäßigungen des **Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“**, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Dezember 2003
101. Haushaltssatzung des **Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte** für das Wirtschaftsjahr 2004 vom 08. Dezember 2003

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

102. Änderung der Kirchhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Debstedt** in Debstedt vom 26. November 2003

A. Bekanntmachungen des Landkreises

92.

BEKANNTMACHUNG

gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP), **Gemeinde Kührstedt**

Die Gemeinde Kührstedt, 27624 Kührstedt, hat mit Antrag vom 23. Oktober 2003, die Genehmigung für die Errichtung einer Bodenabbaustätte auf den Flurstück 1, 3 und 4 der Flur 4 Gemarkung Alfstedt gem. § 17 Nieders. Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend § 3 in Verbindung mit Nr. 17 b der Anlage 1 zum Nieders. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378) überschlägig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 NUVP aufgeführten besonderen örtlichen Gegebenheiten festzustellen ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 11. Februar 2004

Aktenzeichen: 67-63-011-01.1

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Kreisrat

93.

BEKANNTMACHUNG

gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205)
in der zur Zeit gültigen Fassung

Herr Volker Dobrick, Wehdeler Weg 1, 27616 Beverstedt, hat mit Antrag vom 06. November 2003 die Genehmigung für die Erweiterung eines Boxenlaufstalles durch Anbau eines Jungviehstalles auf dem Grundstück in der Gemarkung Wollingst, Flur 1, Flurstück 240/2, gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 7.1 b, Spalte 2 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zur Zeit gültigen Fassung beantragt.

Entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 1 UVP in Verbindung mit Ziffer 7.12, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 16. Februar 2004

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

94.

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 17. November 2003

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Samtgemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 17. November 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2004

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	9.074.800 Euro
	in der Ausgabe auf	13.501.000 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.744.100 Euro
	in der Ausgabe auf	1.744.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf 466.100 □.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 10.342.300 □.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:

50 % nach der Einwohnerzahl vom 30. Juni 2003	68,5725 Euro je Einwohner
50 % nach der Steuerkraftmesszahl	19,7542 vom Hundert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 Euro gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Beverstedt, den 17. November 2003

(L.S.)

Samtgemeinde Beverstedt
Voigts
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Beverstedt für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 117), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 15. Februar 2004 (Aktenzeichen: 20 14 20 05 S) unter Auflagen erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 01. März 2004 bis 09. März 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Beverstedt öffentlich aus.

Beverstedt, den 26. Februar 2004

Samtgemeinde Beverstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Voigts

95.

SATZUNG über den Betrieb und die Nutzung der Ostehalle Geversdorf, Gemeinde Geversdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 09. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Geversdorf in seiner Sitzung am 09. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Die Gemeinde Geversdorf betreibt die Ostehalle als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Ostehalle ist eine im Eigentum der Gemeinde stehende, rechtlich unselbständige Anstalt und wird durch die Gemeinde Geversdorf verwaltet und vertreten.

(3) In der Ostehalle sind folgende Einrichtungen untergebracht:

- Mehrzweckhalle
- Umkleide- und Sanitärräume

§ 2

Benutzung der Ostehalle

(1) Jeder Einwohner der Gemeinde Geversdorf sowie sämtliche Vereine, Verbände, demokratische Parteien, Institutionen usw. in der Gemeinde Geversdorf können die Ostehalle nutzen, sofern sie nicht gegen die Satzungsbestimmungen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder durch wiederholtes ungebührliches Verhalten in der Ostehalle Ärgernis erregen oder den allgemeinen Betrieb fortgesetzt erschweren oder stören. Eine Nutzung für kommerzielle Veranstaltungen nicht kultureller Art ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig, der hierzu das Benehmen mit den Beigeordneten herstellt.

(2) Die Nutzungsmöglichkeit steht auch Vereinen, Verbänden, demokratischen Parteien, Institutionen usw. von außerhalb der Gemeinde Geversdorf zu, soweit sie einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.

(3) Veranstaltungen der Gemeinde, Familienfeiern, kulturelle und sportliche Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber gebührenfreien oder regelmäßigen Veranstaltungen.

(4) Für die Nutzung der Ostehalle ist eine Benutzungsordnung erlassen.

§ 3

Benutzungsgebühren

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Ostehalle werden pro Veranstaltungstag folgende Benutzungsgebühren erhoben

a) Veranstaltungen mit Musik und/oder Tanz	150,00 Euro
b) Veranstaltungen und Ausstellungen ohne Musik und/oder Tanz	120,00 Euro
c) Veranstaltungen und Ausstellungen ohne Verabreichung von Getränken	100,00 Euro
d) Familienfeiern (Hochzeiten u.ä.)	120,00 Euro

Für nicht aufgeführte Veranstaltungen bestimmt der Bürgermeister die Höhe der Benutzungsgebühr. Der Verwaltungsausschuss ist nachträglich zu unterrichten.

Für die Vor- und Nachbereitungstage bei Großveranstaltungen (Schützenfest, Silvester u.ä.) werden keine Gebühren erhoben. Sie sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Für die Inanspruchnahme der Ostehalle, die nicht unter die Buchstaben a) bis d) fallen (z.B.: Freizeit- und Tresenmannschaften, Tanzsportgemeinschaften, Tennisnutzung u.ä.) wird eine Benutzungsgebühr von 15,00 Euro pro Stunde erhoben.

(2) Nach Beendigung der Nutzung ist einmalig eine Pauschale für die Endreinigung in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten.

In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April ist bei einer Nutzung über 5 Stunden eine Heizkostenpauschale von 30,00 Euro zu entrichten.

(3) Die Benutzung der Bühne sowie der Tische und Stühle ist in der Gebühr nach Absatz 1 enthalten. Für das Auf- und Einräumen hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

Für die Überlassung von Tischen und Stühlen für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände und des Pächters des Ostekruges außerhalb der Ostehalle werden keine Leihgebühren erhoben. Eine weitere Überlassung von Einrichtungsgegenständen wird nicht gestattet.

(4) Die Benutzungsgebühren werden für alle Veranstaltungen mit Ausnahme der Nutzungen nach Abs. 5 erhoben.

(5) Die Benutzung der Ostehalle für kulturelle Zwecke sowie durch Vereine, Verbände und demokratische Parteien aus der Gemeinde Geversdorf zur Durchführung des Vereinszwecks (z. B. Übungsstunden, Zusammenkünfte) sowie sportliche Veranstaltungen der Kreissportverbände sind gebührenfrei. Die Befreiung gilt nicht für Veranstaltungen mit Bewirtung (Verabreichung von Getränken) und/oder bei der Erhebung von Eintrittsgeldern bei kulturellen Veranstaltungen.

(6) Schuldner der Entschädigung ist der Veranstalter und die Person, die die Bereitstellung der Räume beantragt hat; sie haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren sind am Tage der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Soweit eine angemeldete Veranstaltung ausfallen muss, werden die geleisteten Gebühren erstattet.

§ 4 Haftungsausschluss

(1) Die Nutzer haften der Gemeinde gegenüber für sämtliche von ihr und von sonstigen Dritten während der vereinbarten Überlassungszeit angerichtete Schäden im oder am Objekt.

(2) Die Haftung beinhaltet eine Erstattung des Neuwertes des beschädigten Inventars. Mängel oder Schäden an Einrichtungen oder Geräten sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Nutzer verzichten ausdrücklich auf eigene Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde. Dies gilt nicht, soweit Schäden auf ein vorsätzliches Verhalten von Bediensteten der Gemeinde zurückzuführen sind.

(4) Die Nutzer stellen die Gemeinde darüber hinaus von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die während der Nutzung durch die Nutzer entstanden sind. Die Gemeinde ist berechtigt, die Vorlage eines Nachweises über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu verlangen.

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 5 Behördliche Genehmigungen

Der Nutzer hat vor der Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen (z.B. Gema) und ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Cuxhaven in Kraft.

Mit gleicher Wirkung treten die Satzungen vom 22. Juni 1977 und 02. April 1980 außer Kraft.

Geversdorf, den 09. Dezember 2003

Gemeinde Geversdorf
Peterson
Bürgermeister

(L.S.)

96.

BAUMSCHUTZSATZUNG der Gemeinde Lunestedt, Landkreis Cuxhaven, vom 04. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003, Nds. GVBl. S. 39) sowie § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Gemeinde Lunestedt in seiner Sitzung am 04. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Schutzzweck

Sinn und Zweck dieser Verordnung sind die Sicherung und der Erhalt unseres heimischen Baum- und Heckenbestandes sowie Förderung von Maßnahmen zu deren Ausbau und Pflege.

Bäumen, Hecken und Feldgehölzen kommen in der heute weitgehend ausgeräumten Landschaft eine große Bedeutung zu, sowohl für das Landschaftsbild als auch für den Naturhaushalt.

Bäume, Hecken und Gebüsch gliedern und beleben die Landschaft und stellen gleichzeitig wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere (= Biotope) dar und fördern so mit ihren Strukturen die Sicherung und den Erhalt der Artenvielfalt von Flora und Fauna.

Weiterhin bilden diese Bäume und Hecken im Rahmen einer Verbindung von Lebensräumen (Biotopvernetzung) Schutz vor Wind- und Wasser-Erosion, fördern das Kleinklima und tragen so in vielfältiger Art und Weise zur Sicherung und Erhaltung unserer Lebensgrundlage bei.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Lunestedt.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Im Gebiet der Gemeinde Lunestedt werden folgende Objekte zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:

1. Alle Bäume mit einem Stammumfang (ausgenommen Pappeln) von 100 cm und mehr. Der Umfang wird gemessen in der Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.
2. Alleen, z.B. Linden, Eichen, Kastanien;
3. Bäume mit einem Stammumfang von jeweils mindestens 80 cm - wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass ein Baum den Kronenbereich des anderen berührt, oder ihr Abstand zueinander zwischen den Stämmen am Boden nicht mehr als 4 m beträgt. Der Umfang wird gemessen in einer Höhe von 100 cm vom Erdboden.
4. Alle Hecken, welche
 - einseitig oder beiderseits von Wegen oder zwischen den Feldern stehen;
 - an Flussläufen, Gräben und Gehölze angrenzen;
 - in Nachbarschaft zum bebauten Ortskern eine Länge von 5 m oder mehr aufweisen und von Strauch- und Baumarten sowie Pflanzenunterwuchs in unbegrenzter Höhe (hierzu gehören auch Beerensträucher wie Brombeeren, Himbeeren, Schlehe, Heckenrose) gebildet werden.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, Baumgruppen und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen sowie bei Einzelbaumaßnahmen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt oder die Bäume, Baumgruppen und Hecken nach § 5 vom Schutz ausgenommen sind. Bei der Beratung und Genehmigung von Baumschutzmaßnahmen in der Gemeinde Lunestedt muss von Seiten der Gemeinde schriftlich auf die Einhaltung dieser Satzungsvorschriften hingewiesen werden.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume, Sträucher und Hecken oder Teile von ihnen zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder durch sonstige Maßnahmen in ihrem Fortbestand zu gefährden.

(2) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Absatz 1 gelten insbesondere:

1. Verdichtungen des Wurzelbereiches z. B. Asphalt, Beton o. ä.,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
3. Lagern oder Ausschüttungen von Salzen, Ölen, Säuren, Düngern, Sickersäften oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen,
4. längerfristigen Grundwasserabsenkungen ohne gleichzeitige Bewässerung der Pflanzen,
5. Schäl-, Verbiß- und Trittschäden durch Nutzvieh,
6. Beseitigung von Kleinbiotopen sowie Umzäunung von Biotopen im Außenbereich der Gemarkung Lunestedt mit wildabweisenden Zaunarten (außer zu rein landwirtschaftlichen Zwecken).

§ 5 Ausnahmen

(1) Eine Ausnahme von Verboten des § 4 kann auf Antrag zugelassen werden, wenn

1. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
2. von einem Schutzobjekt Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
3. ein Schutzobjekt krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist.

(2) Ausgenommen sind außerdem

1. alle zu gewerblichen Zwecken angebauten Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien;
2. alle Bäume, Sträucher und Hecken, wenn sie aufgrund des § 24 ff des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anderweitig unter Schutz gestellt sind;
3. Hecken um Hausgrundstücke sowie um Hofeinfahrten;
4. Bepflanzungen auf Grabstellen der Friedhöfe;
5. Nadelbäume auf Privatgrundstücken.

§ 6 Zulässige Handlungen

(1) Für die Erhaltung und Entwicklung der nach § 1 geschützten Bäume, Sträucher und Hecken erforderliche Pflegemaßnahmen fallen nicht unter das Verbot nach § 4. Hierzu zählt das Beschneiden sowie das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken.

(2) Pflegemaßnahmen an Hecken von über 100 m Länge sind nur im mehrjährigen Wechsel auf Antrag zulässig.

(3) Die einzelne Entnahme von schlagreifen Bäumen aus Hecken ist erlaubt, um durch Nachpflanzung den Charakter der Hecken zu erhalten bzw. den Lebensraum für Flora zu verbessern.

(4) Erlaubt sind auch die Beseitigung von Krankheiten und abgestorbenen Ästen, die Behandlung von Wunden an Bäumen sowie die Bewässerung, erforderliche Düngung und Belüftung des Wurzelwerks von Bäumen und Hecken.

(5) Das fachgerechte Beschneiden von Bäumen zur Erhaltung des Alleecharakters von Straßen sowie das Freischneiden von Stromleitungen ist gestattet.

§ 7 Verfahren

(1) Über Anträge des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten nach den § 5 und 6 entscheidet die Gemeinde Lunestedt in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbeauftragten.

(2) Im Baugenehmigungs- bzw. im Bauantragsverfahren ist mitzuteilen, welche Bäume beschnitten bzw. gefällt werden sollen, damit der Naturschutzbeauftragte frühzeitig Stellung nehmen kann.

(3) Vor Beginn der Baumaßnahme sind die auf dem Grundstück und im öffentlichen Seitenraum befindlichen Bäume fachgerecht abzupolstern, damit keine Schäden entstehen können.

§ 8 Ersatzmaßnahmen

(1) Wird eine Ausnahme nach § 5 erteilt, so ist der Antragsteller verpflichtet, standortgerechte Neupflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken als Ausgleich oder Ersatzanpflanzung zu leisten. Diese Maßnahmen sind - wenn möglich - auf dem Grundstück des Antragstellers durchzuführen. Wenn dieses nicht möglich ist, müssen Ersatzanpflanzungen nach Abstimmung mit der Gemeinde Lunestedt auf Gemeindegrundstücken erfolgen oder geleistet werden.

§ 9 Haftung der Rechtsnachfolge

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 8 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder der Nutzungsberechtigten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 6 Absatz 2 Niedersächsischen Gemeindeordnung begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, die in § 3 geschützten Bäume, Sträucher und Hecken entfernt, zerstört, beschädigt oder ihr Wachstum beeinträchtigt. Eine Ordnungswidrigkeit begeht auch, wer derartige Handlungen veranlasst.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit stellt es auch dar, wenn eine Verpflichtung nach § 8 nach Vorgabe der Gemeinde nicht oder nur unzureichend erfüllt wird.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit höherer Buße bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Lunestedt vom 06. September 1990 außer Kraft.

Lunestedt, den 04. Dezember 2003

Gemeinde Lunestedt

Woltmann
Bürgermeisterin

(L.S.)

Voigts
Gemeindedirektor

Amtsbl. Lk Cux Nr. 7 v. 26.2.2004 S. 121 -

97.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Midlum, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 22. Januar 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Gemeinde Midlum in seiner Sitzung am 22. Januar 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird
im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 798.200 Euro
in der Ausgabe auf 798.200 Euro
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 54.600 Euro
in der Ausgabe auf 54.600 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 133.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 440 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 Euro gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO.

Midlum, den 22. Januar 2004 **Gemeinde Midlum**
(L.S.) Schewe
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Midlum für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), in der Zeit vom 01. März 2004 bis 09. März 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Midlum öffentlich aus.

Midlum, den 26. Februar 2004 **Gemeinde Midlum**
Der Bürgermeister
Schewe

98.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Misselwarden, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 28. Januar 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Gemeinde Misselwarden in seiner Sitzung am 28. Januar 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird
im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 181.200 Euro
in der Ausgabe auf 181.200 Euro
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 15.700 Euro
in der Ausgabe auf 15.700 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 440 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 300 Euro gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO.

Misselwarden, den 28. Januar 2004 **Gemeinde Misselwarden**
(L.S.) Möhlmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Misselwarden für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), in der Zeit vom 01. März 2004 bis 09. März 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Misselwarden öffentlich aus.

Misselwarden, den 26. Februar 2004 **Gemeinde Misselwarden**
Der Bürgermeister
Möhlmann

99.

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 17. Dezember 2003

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 07. Juni 1939 (Nds. GVBl. SB. II, S.109), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), in Verbindung mit den §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) sowie des § 4 der Satzung des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“ vom 13. April 2000, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	300.800,- EURO
	in der Ausgabe auf	300.800,- EURO
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	22.000,- EURO
	in der Ausgabe auf	22.000,- EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Höhe der Verbandsumlage wird auf 7.400 EURO festgesetzt.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 EURO gelten als unerheblich.

Lamstedt, den 17. Dezember 2003

Zweckverband „Volkshochschule Hadeln“
Schneider Noack
Verbandsvorsteher (L.S.) Leiter der Volkshochschule

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“ für das Wirtschaftsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 01. März 2004 bis 09. März 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Büro des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“ in Otterndorf, Himmelreich 15, öffentlich aus.

Otterndorf, den 26. Februar 2004

(L.S.)

**Zweckverband
„Volkshochschule Hadeln“
Der Leiter der Volkshochschule**
Noack

100.

SATZUNG über die Zahlung von Honoraren, Erhebung von Gebühren und Ermäßigungen des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 6 Abs. 3 und 28 des Zweckverbandsgesetzes (Zweck-VerbG) vom 07. Juni 1939 (Nds. GVBl. Sb. II, S. 109), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S.382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), sowie §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit § 12 der Satzung des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“ vom 13. April 2000 hat die Zweckverbandsversammlung am 17. Dezember 2003 folgende Satzung über die Zahlung von Honoraren, Erhebung von Gebühren und Ermäßigungen der Volkshochschule Hadeln beschlossen:

§ 1

Teilnehmergebühren

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Hadeln werden Gebühren erhoben. Die Volkshochschulleitung kann in begründeten Fällen eine Veranstaltung gebührenfrei anbieten.

(2) Die Regel-Teilnahmegebühr beträgt pro Unterrichtsstunde 2,00 EURO, bei EDV-Veranstaltungen 2,80 EURO.

(3) Veranstaltungsgebühren können auf ganze Euro-Beträge aufgerundet werden.

(4) Die Volkshochschulleitung kann von den sich aus den Regelgebührensätzen ableitenden Veranstaltungsgebühren abweichen, wenn

- besondere Leistungen wie Verpflegung usw. inbegriffen sind
- die angemessene Kalkulationsbasis geringer oder höher als 10 Teilnehmer/innen ist
- das Dozentenonorar einschließlich anfallender Nebenkosten aus dem üblichen Rahmen fällt.

(5) Die Volkshochschulleitung kann im Einzelfall bei Einstieg in einen bereits laufenden Kursus eine anteilige Gebühr festsetzen.

§ 2

Gebührenermäßigungen, Gebührenerstattungen

(1) Sozialhilfeempfänger erhalten auf formlosen Antrag gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises in der Geschäftsstelle eine Ermäßigung von bis zu 50 % der Unterrichtsgebühren (max. 1,00 EURO pro Unterrichtsstunde), sofern die Kurse nicht bereits anderweitig gefördert werden.

Empfänger von Arbeitslosengeld-/hilfe erhalten diese Ermäßigung entsprechend für Veranstaltungen in den Fachbereichen Sprachen und Berufliche Bildung.

Die Ermäßigung muss bis zum zweiten Kursabend beantragt sein. Für nicht nach dem Erwachsenenbildungsgesetz geförderte Veranstaltungen werden keine Ermäßigungen gewährt.

(2) Veranstaltungsgebühren werden in voller Höhe zurückerstattet, wenn eine geplante Veranstaltung abgesagt werden muss; ansonsten anteilig für ausfallende Termine.

(3) Die Veranstaltungsgebühren können einem Teilnehmer von der Volkshochschulleitung ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Besuch im besonderen Interesse der Volkshochschule liegt.

§ 3

Dozentenonorare

(1) Das Dozentenonorar pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) beträgt 15,50 bis 25 EURO, dabei beträgt der Regelsatz für EDV-Unterricht 19 EURO, ansonsten 15,50 EURO. Eine Vor- und Nachbereitungszeit wird in der Regel nicht honoriert.

(2) Die Volkshochschulleitung kann von den Regelhonoraren abweichen, wenn

- a) entsprechend qualifizierte Dozenten anders nicht gewonnen werden können;
- b) eine Verbindung mit den Gebühreneinnahmen im besonderen Interesse der Volkshochschule ist. In diesen Fällen können Pauschalhonorare vereinbart werden.

§ 4 Fahrtkosten

(1) Den Dozenten wird eine Fahrtkostenerstattung gezahlt, wenn der Unterrichtsort in einer anderen Samtgemeinde als ihr Wohnsitz liegt.

(2) Die Fahrtkostenerstattung beträgt 0,16 EURO pro gefahrenen Kilometer oder die Kosten der Bus- oder Bahnfahrt Zweiter Klasse bis zu dieser Höhe. Sonstige Fahrtkosten werden nicht erstattet. Die Volkshochschulleitung kann eine pauschale Fahrtkostenerstattung vereinbaren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. April 2002 außer Kraft.

Otterndorf, den 17. Dezember 2003

Zweckverband „Volkshochschule Hadeln“
Schneider Noack
Verbandsvorsteher (L.S.) Leiter der Volkshochschule

101.

HAUSHALTSSATZUNG des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte für das Wirtschaftsjahr 2004 vom 08. Dezember 2003

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 07. Juni 1939 (Nds. GVBl. SB II, S. 109), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), in Verbindung mit den §§ 84 ff der Niedersächsischer Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) sowie des § 5 der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte vom 18. Oktober 1974 (Amtsbl. Lk WEM S. 214) in der Fassung der Ersten Änderung vom 08. Oktober 1986 (Amtsbl. Lk CUX S. 335) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 08. Dezember 2003 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2004 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 wird

im Erfolgsplan auf	
Erträge in Höhe von	2.570.000,00 Euro
Aufwendungen in Höhe von	2.570.000,00 Euro
im Vermögensplan auf	
Einnahmen in Höhe von	1.060.000,00 Euro
Ausgaben in Höhe	1.060.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen im Vermögensplan werden auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Eine Verbandsumlage gemäß § 20 der Verbandssatzung wird nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

Bad Bederkesa, den 08. Dezember 2003

Wasserversorgungsverband Wesermünde-Mitte
Tietjen Mühler
Verbandsvorsteher (L.S.) Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte für das Wirtschaftsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 07. Juni 1939 (Nds. Sb II, S. 109), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) in Verbindung mit § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 18. Februar 2004 unter dem Aktenzeichen: 20-12-20/3 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 01. März 2004 bis 09. März 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Büro des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte, Holzburgstr. 17, 27624 Bad Bederkesa, öffentlich aus.

Bad Bederkesa, den 26. Februar 2004

**Wasserversorgungsverband
Wesermünde-Mitte
Der Geschäftsführer
Mühler**

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

102.

ÄNDERUNG der Kirchhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Debstedt in Debstedt vom 26. November 2003

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Debstedt am 26. November 2003 folgende Ergänzung der Kirchhofsordnung vom 25. November 1965 beschlossen:

VI. Anlage, Bepflanzung und Wartung der Gräber

§ 23 Einzelbestimmungen über die Gräber

9. Grabeindeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Marmor, Granit u.ä. sind nicht zulässig. Die Oberfläche darf grundsätzlich höchstens bis zu einem Drittel mit festem Material abgedeckt werden. Die Restfläche soll aus Erdreich bestehen, bzw. bepflanzt sein.

Diese Änderung der Kirchhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Debstedt, den 26. November 2003

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Debstedt
Der Kirchenvorstand**
E. Bauer, P. C. Bruns
Vorsitzender (L.S.) Kirchenvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Dorum, den 12. Januar 2004

(L.S.)

**Ev.-luth. Kirchenkreis
Wesermünde - Nord
Der Kirchenkreisvorstand**
Im Auftrage
Peters
Kirchenverwaltungsrat

Amtsbl. Lk Cux Nr. 7 v. 26.2.2004 S. 125 -